

Maurer

Sonderdruck aus:

Helmut Maurer (Hrsg.)

# Churrätisches und st. gallisches Mittelalter

Festschrift  
für Otto P. Clavadetscher  
zu seinem  
fünfundsechzigsten Geburtstag

a 149561



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

mit herzlichem Gruß  
zu  
H. Löhner

© 1984 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Löhners Hofbuchdruckerei GmbH & Co., Sigmaringen  
Printed in Germany · ISBN 3-7995-7028-4

# Die Kirche St. Vincentius in Pleif und das Schicksal karolingischen Reichsgutes im Lugnez und am Vorderrhein

VON HELMUT MAURER

Eines der großen Probleme churrätischer Geschichte des hohen Mittelalters stellt für die Forschung noch immer das fernere Schicksal des im 9. Jahrhundert noch in so weitem Umfange vorhandenen Reichsgutes dar. Die Quelle, in der es sich – soweit es zu Lehen ausgegeben war – aufgezeichnet findet, das berühmte churrätische Reichsgutsurbar<sup>1</sup>, ist erst durch die eindringlichen Forschungen Otto P. Clavadetschers in ihrer Funktion, ihrem Aussagewert und ihrer Bedeutung voll und ganz verständlich geworden<sup>2</sup>. Seitdem wissen wir, daß das Urbar als ein Produkt jener *descriptio* betrachtet werden muß, die zwischen November 842 und Juli 843 zur Vorbereitung einer Reichsteilung vorgenommen worden ist. Otto P. Clavadetscher hat sich indessen nicht allein um eine Analyse des Reichsgutsurbars, er hat sich vielmehr ebenso einläßlich auch um die »Nachgeschichte«, um die Aufhellung des Schicksals, dem das karolingische Reichsgut in den folgenden Jahren unterworfen war, bemüht<sup>3</sup>. Denn mit der Frage nach Fortexistenz, Wandel oder Ende der Eigenschaft von Besitzungen und Rechten des Reiches als Reichsgut ist zugleich die Frage nach der Entstehung jener Herrschaftsgebilde im heutigen Graubünden angeschnitten, die dem Historiker nach der großen Quellenlücke des 10. bis 12. Jahrhunderts im 13. und 14. Jahrhundert mit einem Male in voll ausgebildetem Zustand entgegetreten.

Es bedeutete einen großen methodischen Fortschritt auf dem Wege zur Erhellung dieser Übergangsperiode, als Otto P. Clavadetscher darauf hinwies, daß eine Untersuchung der Geschichte jeder einzelnen Kirche, die im Reichsgutsurbar erwähnt wird, wesentliche Fingerzeige bei der Suche nach einer Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen hochmittelalterlicher Herrschaftsbildung und dem Schicksal karolingischen Reichsgutes in Churrätien bieten könnte<sup>4</sup>. Das methodische Prinzip lautete zu Recht: »Befindet sich die

1 Vgl. die Edition in BUB 1 (1947–56) S. 375 ff.

2 Vor allem Otto P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, ZRG GA 70 (1953) S. 1–63, und DERS., Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, ZRG KA 39 (1953) S. 46–111.

3 Otto P. CLAVADETSCHER, Flurnamen als Zeugen ehemaligen Königsgutes in Rätien, in: Die Alpen in der europäischen Geschichte des Mittelalters (Vorträge und Forschungen 10, 1965), S. 111–139; DERS., Die Herrschaftsbildung in Rätien, ebd., S. 141–158, und DERS., Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, VSWG 54 (1967) S. 46–74.

4 O. P. C., Schicksal von Reichsgut (wie Anm. 3) S. 48 ff.

Kirche im Orte X zur Karolingerzeit im Eigentum des Königs, im Spätmittelalter aber in der Hand des Adligen Y oder der Kirche Z, so wird es viel leichter sein, auch eventuelle Zwischenstationen festzustellen<sup>5</sup>. Als Ergebnis seiner – Kirche für Kirche behandelnden – Untersuchung konnte Clavadetscher für Oberrätien zusammenfassend konstatieren, daß offenbar hier »die Kirchen direkt vom Reich an eine ganze Reihe größerer oder kleinerer Adelsfamilien gelangt« sind<sup>6</sup>. An anderer Stelle vermochte der Jubilar darauf hinzuweisen, »auf was für verschlungenen Wegen und Umwegen ehemaliges Königsgut in andere Hände übergehen konnte, und zwar muß diese Entwicklung zum Teil schon sehr früh, im 9. und 10. Jahrhundert begonnen haben. ... Geistliche und weltliche Herrschaften und Besitzungen scheinen also zu einem nicht unbedeutenden Teil auf ehemaliges Reichsgut zurückzugehen«<sup>7</sup>. Zugleich mußte O. P. C. bedauernd feststellen, »daß beim Fehlen von landesgeschichtlichen Forschungen über die bündnerischen Herrengeschlechter (Wildenberg, Belmont, Montalt u. a.) heute leider noch nicht zu erkennen ist, wie der durch das Reichsgutsurbar ausgewiesene, nicht unerhebliche Reichsbesitz an die späteren Adelshäuser gekommen ist«<sup>8</sup>.

Ein solcher – wie immer gearteter – Übergang war auch für die im Reichsgutsurbar als *ecclesia plebeia* charakterisierte Kirche St. Vincentius<sup>9</sup> in dem eben nach der *plebs*, dem Pfarrvolk, benannten Pleif<sup>10</sup>, zu Villa im Lugnez gehörend, zu vermuten. Denn nach einer Überlieferungslücke von mehreren Jahrhunderten taucht das Patronatsrecht dieser Kirche, deren Pfarrsprengel ursprünglich das gesamte Lugnez umfaßte<sup>11</sup>, zu Beginn des 14. Jahrhunderts unvermittelt im Besitz der freilich noch im selben Jahrhundert aussterbenden Herren von Belmont auf<sup>12</sup>. Aber gerade die Tatsache, daß sich die in Pleif gelegene Talkirche des gesamten Lugnez zumindest seit dem beginnenden 14. Jahrhundert unter adeligem Patronat befand, schien O. P. C. besonderer Beachtung wert zu sein. Denn: »Es ist sicher kein Zufall, daß vor allem die alten Pfarrkirchen (*ecclesia plebeia* oder *ecclesia mater*) an Chur kamen. ... Nur gerade die *ecclesia plebeia* in Villa im Lugnez<sup>13</sup> gehörte nie dem Bischof von Chur.«

Wie ist das zu erklären? Wer hatte die St. Vincentiuskirche im Zeitraum zwischen der *descriptio* der Jahre 842/43 und ihrem Auftauchen im Besitz der Herren von Belmont zu Beginn des 14. Jahrhunderts in Händen gehabt? Diese Frage beantworten zu wollen, heißt zugleich,

5 Ebd., S. 48.

6 Ebd., S. 65.

7 O. P. C., Flurnamen (wie Anm. 3) S. 135.

8 O. P. C., Herrschaftsbildung (wie Anm. 3), S. 154.

9 Vgl. BUB 1, S. 389, 390 u. 392.

10 Vgl. Andrea SCHORTA, Rätisches Namenbuch 2 (1964) S. 260.

11 Zur Geschichte der Pfarrkirche St. Vincentius in Pleif vgl. Arnold NÜSCHELER, Die Gotteshäuser der Schweiz 1 (1864) S. 65, Fridrich PURTSCHER, Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter, JHGG 41 (1911) S. 235–315, hier S. 282ff., 304f., und vor allem Hercli BERTOGG, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein, Diss. phil. Zürich (1937), insbes. S. 70ff. u. S. 149–151 = Nr. 15; sodann Iso MÜLLER, Die rätischen Pfarreien des Frühmittelalters, SZG 12 (1962) S. 449–497, hier S. 467–469, sowie Heinrich BÜTTNER u. Iso MÜLLER, Frühes Christentum im Schweizerischen Alpenraum (1967) S. 127/128.

12 Vgl. dazu O. P. C., Schicksal von Reichsgut (wie Anm. 3) S. 60, Nr. 58.

13 Ebd., S. 66.

nach dem Schicksal einer der wichtigsten Besitzungen des Reiches im Lugnez<sup>13a</sup>, eben der für das gesamte Tal zuständigen Pfarrkirche in nachkarolingischer Zeit zu fragen.

Gerade für St. Vincentius in Pleif, für diese von den Archäologen ihres bereits 1910 ergrabenen typischen rätischen Dreiapsiden-Chores wegen in die Zeit um 800 zu datierende Kirche<sup>14</sup> ist die Suche nach einer Antwort relativ leichtgemacht. Denn der Weg zur Erkenntnis war bislang nur deswegen verbaut, weil man – durch ein Identifizierungsproblem gehindert – längst bekannte Quellen nicht miteinander in Zusammenhang zu bringen vermochte.

Es ist das Verdienst Josef Fleckensteins, darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß die um 1170 wohl in Ravensburg verfaßte *Historia Welforum*<sup>15</sup> von einem Gütertausch berichtet, den Bischof Konrad von Konstanz, der »Heilige«, aus dem Hause der Welfen um 934/35 mit seinem Bruder Rudolf getätigt hatte<sup>16</sup>. Dabei war von Konrad an seinen Bruder Erbgut hingegeben worden, das sich dem Zentrum welfischen Besitzes benachbart fand; dafür erhielt der Bischof von Rudolf Streubesitz, der für den in Oberschwaben den Herrschaftsaufbau betreibenden »weltlichen« Welfen nur von untergeordneter Bedeutung gewesen sein mußte: Zu diesen von Bischof Konrad eingetauschten Besitzungen gehörten in Churrätien Ems, Flims<sup>17</sup> und Lugnez (*et infra Raetiam Curiensem Amidis, Flumines, Lugeniz*). Mit Recht schloß Fleckenstein aus der

13a Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte des Lugnez vgl. jetzt die sehr verdienstvolle Arbeit von René PROJER, *Das Lugnez. Besiedlung und Bevölkerung im Frühmittelalter*. Lizentiatsarbeit (Masch.) Freiburg/Schweiz (1983), hier S. 43 ff., insgesamt über das Reichsgut im Lugnez. Diese ungedruckte Arbeit ist mir erst nach Abschluß des Manuskriptes dank der Freundlichkeit von Herrn lic. phil. Ursus Brunold vom Staatsarchiv Graubünden in Chur bekannt und zugänglich gemacht worden. Ihm habe ich überdies für die kritische Durchsicht meines Manuskriptes unter landesgeschichtlichem Blickwinkel herzlich zu danken.

14 Vgl. Erwin POESCHEL, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden* 4 (1942) S. 248 ff.; Hans Rudolf SENNHAUSER, in: F. OSWALD, L. SCHAEFER, H. R. SENNHAUSER, *Vorromanische Kirchenbauten* (1966) S. 363, sowie DERS., *Spätantike und frühmittelalterliche Kirchen Churrätien*, in: *Von der Spätantike zum frühen Mittelalter*, hg. von J. WERNER und E. EWIG (Vorträge und Forschungen 25, 1979) S. 193–218, hier S. 209/210 mit Abb. 11 auf S. 208. Nach freundlicher Auskunft von Herrn Urs Clavadetscher (Archäologischer Dienst Graubünden) vom 1. 6. 1983 haben neuerliche Ausgrabungen in Pleif nicht zu einer genaueren Datierung der karolingerzeitlichen Kirche geführt. Auch weiterhin müsse von einer Datierung »um 800« ausgegangen werden. – Dazu neuestens auch R. PROJER, *Lugnez* (wie Anm. 13a).

15 Über sie zuletzt – unter Berücksichtigung der neuesten Literatur – Peter JOHANEK, *Historia Welforum*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, hg. von K. RUH, 2. Aufl., Bd. 4 (1982), Sp. 61–65.

16 *Historia Welforum*, hg. von Erich KÖNIG (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 1, 1938), cap. 5, S. 10, vgl. REC I, S. 44/45, Nr. 353, und USSG, Bd. 1 (1961) S. 72, Nr. 66. Zur Sache Josef FLECKENSTEIN, *Über die Herkunft der Welfen und ihre Anfänge in Süddeutschland*, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels*, hg. von G. TELLENBACH (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 4, 1957) S. 71–136, hier S. 90–93 u. allg. S. 112 ff. u. S. 128 f. sowie Karte auf S. 76 und früher schon Emil KRÜGER, *Der Ursprung des Welfenhauses und seine Verzweigung in Süddeutschland* (1899), S. 137 u. 432. Auf die Bedeutung dieser einzigen für die Geschichte des Lugnez im 10. Jh. aussagekräftigen Quelle machte jüngst aufmerksam R. PROJER, *Lugnez* (wie Anm. 13a). Vgl. auch Rudolf GOES, *Die Hausmacht der Welfen in Süddeutschland*, Diss. phil. Masch. Tübingen (1960) S. 38 ff.

17 Unseres Erachtens mit Franz PERRET in USSG (wie Anm. 16) S. 72, Anm. 66, trotz der zunächst auf Flums (heute Kanton St. Gallen) hindeutenden Namensform auf Flims (Kanton Graubünden) zu beziehen. Vgl. auch A. SCHORTA (wie Anm. 10) S. 693 Stichwort »Flem-Flims« mit dem Hinweis darauf, daß auch der Name Flims zu lat. »flumen« gehört; vgl. auch ebd. S. 142, Stichwort »flumen«.

»Tatsache, daß das vielleicht um die Mitte des 9. Jahrhunderts abgefaßte churrätische Reichsgutsurbar die *curtis* Flims und Besitz in Ems und Lugnez verzeichnet«, »daß auch diese welfischen Besitzungen wahrscheinlich aus Fiskalgut hervorgegangen sind«<sup>18</sup>. Ein absoluter Beweis für die Richtigkeit dieser Vermutung war freilich allein aus dem Vorkommen aller drei in der *Historia Welforum* genannten Ortsnamen in dem 100 Jahre früher aufgezeichneten Reichsgutsurbar nicht zu gewinnen. Hier hätte am ehesten wieder die Nennung einer Kirche als »Leitfossil« weiterzuhelfen vermocht, um einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Reichsgut und Welfenbesitz konstatieren zu können. Nun berichten die *Historia Welforum*, merkwürdigerweise nicht aber die demselben Jahrhundert entstammenden beiden Konradsviten<sup>19</sup> davon, daß Bischof Konrad (934–975) diesen seinen in Churrätien eingetauschten Familienbesitz zum einen Teil seinem Domkapitel, d. h. demjenigen zu Konstanz, und zum anderen Teil den Kanonikern des von ihm begründeten Stiftes St. Mauritius weitergeschenkt habe<sup>20</sup>.

Die Frage stellt sich dann aber, ob diese an Konstanzer geistliche Institutionen geschenkten churrätischen Güter nicht auch in Quellen Konstanzer Provenienz zu finden sein könnten. Und in der Tat zählt Friedrich Barbarossas für die Konstanzer Bischofskirche 1155 ausgestelltes umfassendes Privileg unter den Besitzungen des Domkapitels (*possessiones ad usus canonicorum pertinentes*) in Churrätien einen Hof in Flims, einen Hof in Ems sowie einen Hof in den »Bergen« mit dem Namen Burg auf, mit welcher letzterem der Besitz einer Kirche verbunden war<sup>21</sup>. Schon allein der Umstand, daß von den sowohl im Privileg von 1155 als auch in der zwei Jahrzehnte jüngeren *Historia Welforum* genannten drei churrätischen Besitzungen Konrads bzw. danach des Konstanzer Domkapitels und des Stiftes St. Mauritius zwei Besitztümer mit einander entsprechenden Ortsnamen aufgeführt werden und lediglich das jeweils dritte mit differierenden Bezeichnungen belegt wird, läßt vermuten, daß der in der *Historia Welforum* genannte Besitz im Lugnez identisch sein dürfte mit der in Friedrich Barbarossas Privileg verzeichneten *curtis in Montanis Burch cum ecclesia*. Und in der Tat: »Unter Müntenen, Muntinen, Muntina, Muntanen, Muntennen, Münten etc., lauter Namen, die offenbar von *loca montana* abzuleiten sind und das Land im Gebirge (in *montanis*) im Gegensatz zu *in planis*, im Boden oder in der Ebene bedeuten, versteht man historisch zunächst das Bündner Oberland im allgemeinen. . . . Unter Müntinen im engeren Sinne verstand man sodann die Grub mit Flims,

18 J. FLECKENSTEIN, Herkunft der Welfen (wie Anm. 16) S. 93; vgl. BUB I, S. 383ff.

19 Die Vita des Oudalschalk hat lediglich folgenden Vermerk: *Auget quoque numerum maioris ecclesiae fratrum, spaciosum ac memorabile ex propriis tradens eis allodium*. (MG SS 4, cap. 6. S. 432); die Vita altera (ebd., cap. 19, S. 439) überliefert ebenso nur dies: *Super haec omnia congregationem quoque cleri apud Sanctam Mariam nobiliter augmentavit, ipsam ecclesiam multis possessionibus ditavit*. . . . Dagegen ist in der Dacher'schen Chronik des 15. Jhs. (Hs. 646 der Stiftsbibliothek St. Gallen, S. 19/20) zu lesen: *Er gab och an die genannten Kilchen sine zinsleben zu Curwalben, die da jährlich gultend sechtzig mark silber*.

20 (Wie Anm. 16:) *Quae omnia ecclesiae suae Constantiensi, partim fratribus maioris ecclesiae ad meliorationem praebendae, partim fratribus illis, quos canonice in ecclesia sancti Mauricii ordinaverat, contradidit*.

21 MG DF I 128, S. 215: *in Retia Curiensi curtum in Flumenes, curtum in Amedes, curtum in Montanis, Burch cum ecclesia*; der entsprechende Passus auch in Regest Nr. 333 des BUB I, S. 243 (merkwürdigerweise ohne die Erwähnung der *curtis in Burch*) und Nr. 179 des USSG 1, S. 165 (hier unter Weglassung der Worte: *Burch cum ecclesia*); die Folgen dieser Auslassungen zeigen sich bei R. PROJER, Lugnez (wie Anm. 13a) S. 76f. u. S. 122 Anm. 15.

endlich auch das Thal Lugnez mit Vals<sup>22</sup>. Ist damit das *Burch* des Barbarossa-Privilegs offensichtlich mit dem *Lugeniz* der *Historia Welforum* als identisch zu betrachten, dann kann es sich bei der mit der *curtis* in *Burch* verbundenen Kirche nur um die im 12. Jahrhundert als alleinige Pfarrkirche des Lugnez existierende Kirche St. Vincentius zu Pleif handeln<sup>23</sup>. Nach all dem ist bereits durch die Zusammenschau dieser beiden, dem 12. Jahrhundert entstammenden Quellen<sup>24</sup> zumindest für das Lugnez der Beweis für die Richtigkeit von Josef Fleckensteins These erbracht, daß sich der welfische Besitz des 10. Jahrhunderts eindeutig auf einstiges karolingisches Reichsgut zurückführen läßt<sup>25</sup>. Im 9. Jahrhundert galt die Kirche St. Vincentius im Lugnez noch als Reichslehensgut; 100 Jahre später ist sie – sicherlich schon seit einigen Jahrzehnten – im Besitz der hochadeligen Familie der Welfen. Und um die Mitte des 10. Jahrhunderts wechselt sie aus der Hand des dem Welfenhouse entstammenden Bischofs Konrad in das »Sondervermögen« des Konstanzer Domkapitels über. Mit der Aufdeckung dieser Besitzabfolge haben wir am Beispiel einer der bedeutendsten Pfarrkirchen Oberrätens das Schicksal karolingischen Reichsgutes bereits um ein wesentliches Stück weiter aufhellen können.

Die beiden durch mehrfache Editionen seit langem publizierten, aber erst jetzt mit Hilfe ihrer Kombination zum Reden gebrachten Quellen des 12. Jahrhunderts erfahren nun aber eine erwünschte, ja, eine geradezu überraschende Ergänzung durch eine von der Forschung bislang – mit einer Ausnahme<sup>26</sup> – völlig übersehene weitere Quelle<sup>27</sup>, die den Vorzug besitzt, in ihrer Grundsubstanz dem Zeitpunkt der Übergabe von Ems, Flims und Lugnez durch Bischof Konrad an das Konstanzer Domkapitel offensichtlich näher zu stehen und überdies den übereinigten Besitz in allen Einzelheiten zu beschreiben.

In seinem 1519 zu Bregenz vollendeten »*Chronicon episcopatus Constantiensis*« bzw. seiner »*Descriptio totius episcopatus Constantiensis*« hat Kaiser Maximilians aus Bregenz selbst stammender und lange Jahre in Freiburg ansässiger Hofhistoriograph Jakob Mennel (ca. 1460–1526)<sup>28</sup>, der in den Jahren 1508 bis 1513 auf ausgedehnten Forschungsreisen mit

22 Vgl. J. C. ΜΥΟΤΗ, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, JHGG 27, 1897 (S. 152ff., u. A. SCHORTA (wie Anm. 10) S. 211.

23 Vgl. auch A. SCHORTA (wie Anm. 10) S. 56, Stichwort »burgus« und die Liste der Belegte in Anhang II.

24 Anmerkungweise bereits erkannt in BUB I, Nr. 333, Anm. 2, und jetzt – freilich wegen Nichtbenützung der MG-Edition von DF I 128 – nur unzureichend bei R. PROJER, Lugnez (wie Anm. 13a) S. 76/77.

25 Wie Anm. 18; vgl. dazu auch Wolfgang METZ (wie Anm. 26), S. 160.

26 Wolfgang METZ, Heinrich »mit dem goldenen Wagen«, Bll. für deutsche Landesgeschichte 107 (1971), S. 136–161, hier S. 160; anmerkungweise danach auch Otto Gerhard OEXLE, Bischof Konrad von Konstanz in der Erinnerung der Welfen und der welfischen Hausüberlieferung während des 12. Jahrhunderts, in: Der heilige Konrad Bischof von Konstanz, hg. von H. MAURER u. a. (1975) S. 7–40, hier S. 38, Anm. 109. Benützt wurde diese Überlieferung offenbar auch durch Anton MOOSER, Wildenberg, in: Bündnerisches Monatsblatt 1927, Nr. 5, S. 145–161; hier, S. 151f., allerdings die Aussage der Quelle völlig verwirrt und dazu noch phantasievoll ergänzt wiedergebend.

27 Dies, obwohl Joseph CLAUSS, Der Heilige Konrad, Bischof von Konstanz (1947) S. 48/49, die gleich zu zitierende Quelle erneut in extenso abdruckt.

28 Über Jakob Mennel und sein historiographisches Werk vgl. Alphons LHOTSKY, Dr. Jacob Mennel, in: DERS., Das Haus Habsburg (Aufsätze und Vorträge 3, 1971) S. 289–311 (über die Konstanzer Bistumschronik hier S. 306); DERS., Neue Studien über Leben und Werk Jacob Mennels, ebd., S. 312–322; DERS., Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIOG. Erg.-Bd. 19, 1963) S. 450–456 (über die Konstanzer Bistumschronik hier S. 455); Karl-Heinz BURMEISTER, Neue Forschungen zu Jakob

antiquarischer Gelehrsamkeit für die vom Kaiser in Auftrag gegebene »Fürstliche Chronik« (1517/18) in Bibliotheken und Archiven eine Vielzahl von Quellen gesammelt hatte, auch Bischof Konrad dem Heiligen – wie allen anderen Bischöfen von Konstanz auch – einen eigenen Abschnitt gewidmet<sup>29</sup>. Nach Angaben über Konrads Herkunft und Wahl läßt Menzel einen Bericht über jene Schenkungen Bischof Konrads an sein Domkapitel folgen, über die wir bereits aus der gegen Ende des 12. Jahrhunderts verfaßten *Historia Welforum* unterrichtet sind<sup>30</sup>. Hier nun aber gibt Menzel nicht nur eine summarische Aufzählung der drei auch in der Welfenquelle genannten Orte in Churrätien, sondern veröffentlicht eine ins Einzelne gehende, auch Schenkungsgut an zusätzlich genannten Orten verzeichnende Beschreibung des von Konrad in Churrätien an das Konstanzer Domkapitel (von den Kanonikern bei St. Mauritius ist hier nicht die Rede) übereigneten welfischen »Hausgutes«. Wenn unsere aus dem Druck der Mennelschen Chronik vom Jahre 1726 und aus weiteren, vom Druck unabhängigen handschriftlichen Kopien gewonnene Rekonstruktion der dem Chronisten zur Verfügung stehenden Vorlage (vgl. Anhang I) einigermaßen richtig sein sollte, dann hat Bischof Konrad dem Konstanzer Domkapitel in *Churwalchen*<sup>31</sup> den Ort Burg mit dem Patronatsrecht (über die nicht ausdrücklich erwähnte Kirche) sowie Zehnten in Obersaxen und weitere 13 Mansen geschenkt. Außerdem übereignete er dem Kapitel einen Hof (*curia*) in demselben Burg zusammen mit dem Maieramt (*officium villicationis*) sowie Zubehörden in den Wäldern. Den zweiten wichtigen Komplex von Konrads Schenkung bildete wiederum ein Hof, nämlich derjenige in Flims zusammen mit vier Mansen; dazu gehörten auch eine Fischenz. Überdies vergabte der Bischof aus welfischem Hause die Alp Flatz(?) und Weinberge bei Truns (?) und Malans. Und endlich übergab der Bischof den Konstanzer Domkanonikern einen dritten Hof, nämlich die *curia* in Ems mit drei Mansen und zudem drei Mansen zu Tumma Platta (?). Insgesamt warfen diese Güter Einkünfte in Höhe von 9 Mark ab.

Was hier von Jakob Menzel wiedergegeben wurde, liest sich wie eine Traditionsnotiz, sei es, daß sie im Archiv des Konstanzer Domkapitels in der Form einer Einzelnotiz vorhanden gewesen war, sei es, daß sie sich – mit anderen Schenkungsnotizen zusammen – in einem heute verlorenen Traditionsbuch eingetragen fand<sup>32</sup>. Die Richtigkeit des in dieser »Schenkungsnotiz«

Menzel, in: *Geschichtsschreibung in Vorarlberg* (Ausstellungskatalog des Vorarlberger Landesmuseums 59, 1973) S. 49–66 und neuestens Wolfgang IRTENKAUF, Jakob Menzel, Hofgenealogie Kaiser Maximilians I., in: *Literatur und bildende Kunst im Tiroler Mittelalter*, hg. von E. KÜHEBACHER (= Innsbrucker Beitr. zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe, Bd. 15, 1982). Über Mennels Konstanzer Bistumschronik insbes. Theodor LUDWIG, *Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert* (1894) S. 38–45.

29 In der Ausgabe von Joannes PISTORIUS, *Rerum Germanicarum veteres... Scriptores VI.*, Tertia editio, Regensburg (1726) S. 708–717.

30 Im Druck von 1726 (s. Anm. 29) S. 708, vgl. die Edition dieses Abschnittes unter Zuhilfenahme des Druckes und weiterer handschriftlicher Kopien des verlorenen Originals in Anhang Ia.

31 Seit dem 9. Jh. belegter Name für das romanisch sprechende Gebiet des Bistums Chur, vgl. A. SCHORTA (wie Anm. 10) S. 659.

32 Über Traditionsnotizen und Traditionsbücher vgl. allg. Heinrich FICHTENAU, *Das Urkundenwesen in Österreich vom 8. bis zum frühen 13. Jahrhundert* (MIÖG, Erg.-Bd. 23, 1971) S. 78f., 80ff., 136ff., und über die entsprechende Überlieferung für Bischöfe und Domkapitel S. 138ff., S. 143f.; zu vergleichen wären etwa *Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen*, hg. von Oswald REDLICH (*Acta Tirolensia* 1, 1886), wobei deutlich wird, daß Menzel bei der Anfertigung der Abschrift offensichtlich die auch in dieser Traditionsnotiz zu erwartende »Kundmachungformel« eliminiert hat (vgl. dazu FICHTENAU, S. 80).



überlieferten Sachverhaltes wird durch die Übereinstimmung der drei in ihr genannten hauptsächlichsten Objekte, nämlich der Höfe in Flims, in Ems und in »Burg« im Lugnez, mit den sowohl im Barbarossaprivileg von 1155<sup>33</sup> als auch in der *Historia Welforum* von ca. 1170<sup>34</sup> aufgeführten drei dem Konstanzer Domkapitel in Churrätien gehörenden bzw. ihm von Bischof Konrad ebendort übereigneten Besitztiteln vollauf bestätigt. Daß die von Jakob Mennel überlieferte Notiz indessen von den beiden Quellen des 12. Jahrhunderts unabhängig gewesen sein dürfte, zeigt – neben anderem – die Nennung einiger zusätzlicher Örtlichkeiten in der »Schenkungsnotiz«. Eher wäre daran zu denken, ob nicht umgekehrt der in das Privileg Friedrich Barbarossas aufgenommene Passus auf der von Mennel überlieferten *Notitia* beruht, ob er nicht deren Inhalt gewissermaßen auf das Allernotwendigste zusammengefaßt haben könnte. Eine solche Abhängigkeit ließe sich etwa wegen der auch im Barbarossaprivileg verwendeten Namenform *Burch* anstelle von *Lugnez* und wegen der auch im Privileg vorgenommenen ausdrücklichen Verbindung des Besitzes der Kirche mit dem zu *Burch* gelegenen Hof vermuten. Allerdings muß bezweifelt werden, ob sämtliche Formulierungen der von Mennel überlieferten Texte dem Wortlaut einer im 10. Jahrhundert aufgezeichneten Traditionsnotiz voll und ganz entsprechen. Auf eine Neufassung in späteren Jahrhunderten könnte zumindest der für das 10. Jahrhundert ungewöhnliche Begriff des *ius patronatus* schließen lassen<sup>35</sup>; er taucht auch in Churrätien offenbar frühestens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf<sup>36</sup>, wie denn auch die Ortsnamenform *Emps* kaum vor dem 13. Jahrhundert möglich sein dürfte<sup>36a</sup>. In seinen entscheidenden Aussagen scheint uns der von Mennel überlieferte Text jedoch eine dem Akt der Schenkung zeitlich relativ nahestehende Notiz einigermaßen getreu wiederzugeben.

Was schon durch die Zusammenschau der beiden dem 12. Jahrhundert entstammenden Quellen zutage getreten war, ist durch den von uns neu gewonnenen Text vollauf bestätigt worden: Zumindest für den im Lugnez gelegenen Welfenbesitz ist dank der ausdrücklichen Nennung des Rechtes an der Kirche in »Burg«, d. h. an St. Vincentius in Pleif, der Talkirche des Lugnez, erneut und eindeutig erwiesen, daß er auf karolingisches Reichsgut zurückgeht. Der Wert der von uns wiedergewonnenen Quelle liegt indessen nicht nur in der Bestätigung eines bereits anderswo überlieferten Sachverhaltes; er liegt mehr noch in der ausführlicheren Dokumentation des von Bischof Konrad an das Konstanzer Domkapitel übereigneten welfischen Hausgutes und damit zugleich von Konstanzer Domkapitelsbesitz im 10. Jahrhundert.

33 Vgl. oben S. 56.

34 Vgl. oben S. 55.

35 Über das Alter dieses Begriffes vgl. allgemein Paul HINSCHIUS, *System des katholischen Kirchenrechts* 2 (1878) S. 631; U. STUTZ, (Artikel) *Patronat*, in: HERZOG-HAUCK, *Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 15 (1904) S. 13–26, insbes. S. 17/18, sowie Hans Erich FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (1964) S. 397.

36 Dies ergab eine Überprüfung des entsprechenden Stichwortes im Sachregister zu BUB 1 und 2: von Papsturkunden des späten 12. und des beginnenden 13. Jhs. abgesehen, tritt der Begriff in Urkunden aus Churrätien selbst, nämlich in denjenigen von Churer Bischöfen, erstmals 1226 und dann wieder 1232 auf (vgl. BUB 2 Nr. 649 und 705). Zu der noch kaum geklärten Frage des Übergangs vom Eigenkirchenrecht zum Patronatsrecht in Churrätien vgl. Otto P. CLAVADETSCHER, *Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden*, BM 1950, S. 149–152, hier S. 149f.

36a Vgl. die Übersicht bei A. SCHORTA (wie Anm. 10) S. 676.

Alle möglichen Aussagen dieser wieder ans Licht gezogenen Quelle vor allem für die Besitzgeschichte der drei Orte *Burch*, *Flims* und *Ems* mit den zusätzlich genannten Örtlichkeiten, sowie für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Churrätens voll auszudeuten, muß der lokalen Bündner Forschung überlassen bleiben. Uns ist lediglich die Möglichkeit gegeben, die Kirche von *Burch*, d. h. die Kirche St. Vincentius zu Pleif – der Anregung des Jubilars folgend – gewissermaßen als »Leitfossil« bei der Aufhellung des weiteren Schicksals ehemaligen Reichsgutes im *Lugnez* zu benützen. Hatte die Kirche uns bereits dazu gedient, um den Übergang von Reichsgut im *Lugnez* – zwischen der Mitte des 9. und dem 3. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts – in die Hand der *Welfen* und um 934/35 sodann an das *Konstanzer* – bemerkenswerterweise nicht an das *Churer* – Domkapitel eindeutig nachweisen zu können, so mag die konsequente Verfolgung ihrer weiteren Geschichte wenigstens eine jener vielbeklagten Lücken der Überlieferung zwischen dem 9. Jahrhundert und dem 13./14. Jahrhundert in Churrätien überwinden helfen.

Halten wir noch einmal fest: Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts besitzt das *Konstanzer* Domkapitel an wichtigen Plätzen Churrätens – und das heißt zugleich: innerhalb eines fremden Bistums – nicht unbedeutende Besitzungen. Unter ihnen dürfte *Villa* (= *Burg*) mit der Kirche zu *Pleif* gewiß das hervorragendste Objekt ausgemacht haben. Es bildete den Bestandteil einer Schenkung Bischof *Konrads* aus dessen privatem Vermögen, getätigt zum speziellen Gebrauch der Domkanoniker. Ja, man wird diese Überweisung churrätischer Güter an das »kanonikale« Sondervermögen insgesamt als eine entscheidende Stufe auf dem Weg der allmählichen »Entstehung« des *Konstanzer* Domkapitels werten dürfen<sup>37</sup>.

Obleich der von *Konrad* übereignete Besitz weit vom Bischofssitz am See entfernt lag, hielt das *Konstanzer* Domkapitel, was bislang gleichfalls unbeachtet geblieben ist, Jahrhunderte hindurch an ihm fest. Als die Kirche von *Pleif* eineinhalb Jahrhunderte nach der Schenkung wieder in einer Quelle genannt wurde, war sie freilich bereits aus dem Gesamtvermögen des Domkapitels ausgeschieden und in das Sondervermögen des *Konstanzer* Dompropstes transferiert worden. Dieser aber hatte nun, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, mit seinem churrätischen Fernbesitz seine liebe Not. Denn im Jahre 1204 oder einiges zuvor hatten die Pfarrangehörigen der Kirche von *Burg* (*parrochiani ecclesie, que dicitur Burc*) der römischen Kurie die Klage vorgetragen, daß der *Konstanzer* Dompropst, dem das Patronatsrecht über die Kirche zustehe, vom *Churer* Diözesanbischof verlangt habe, selbst mit der Pfarrpfünde investiert zu werden. Den Pfarrangehörigen aber war an einer Residenzpflicht des die Kirche versiehenden »Kaplans« gelegen, und es mißfiel ihnen überdies, daß der Dompropst ihres Dialektes unkundig war

37 Zu diesen Problemen allg. jüngst *Rudolf SCHIEFFER*, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (*Bonner Historische Forschungen* 43, 1976) S. 269 ff. mit Hinweis auf die Schenkung *Konrads*, hier S. 275, Anm. 77; zur Schenkung und zum Verhältnis *Konrads* zu seinem Domkapitel vor allem *Josef TRENKLE-KLAUSMANN*, Zur Geschichte des *Konstanzer* Domkapitels. Von seinen Anfängen bis gegen Ende des 14. Jhs., Diss. phil. Masch. Freiburg i. Br. (1914) S. 68 u. 74; *Josef SIEGWART*, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jh. bis 1160 (*Studia Friburgensia* NF 30, 1962) S. 204 ff., insbes. S. 206 ff.; *Helmut MAURER*, Konstanz als ottonischer Bischofssitz (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 39, 1973) S. 50 ff., und *DERS.*, Bischof *Konrad* von Konstanz in seiner ottonischen Umwelt, in: *Der heilige Konrad* (wie Anm. 26) S. 41–55, hier S. 50 ff.

(*idiomatis illius omnino ignarus*) und außerdem 14 weitere Pfarrkirchen besaß<sup>38</sup>. Mit anderen Worten: der Konstanzer Dompropst hatte den Versuch unternommen, auf dem Wege der sogenannten Inkorporation – zum Patronatsrecht hinzu – auch noch die Pfarrpfünde der ihm gehörenden Kirche seinem Vermögen einzuverleiben<sup>39</sup>, um – so sahen es die Pfarrangehörigen des Lugnez – auf diese Weise gewissermaßen selbst Pfarrer zu werden. Obwohl sich der Dompropst sicherlich durch einen Vikar hätte vertreten lassen, brachten die Parochianen mit dem Hinweis auf das Sprachproblem u. a. ein Argument gegen das Vorhaben des Konstanzer Dompropstes vor, ein Argument, das ein höchst bezeichnendes Schlaglicht auf die Problematik des Besitzes einer Kirche und der Ausübung der Seelsorge in einem anderssprachigen Land, hier im Bereich der rätoromanischen Sprachlandschaft, wirft.

Wie der Streit ausgegangen ist, wissen wir nicht. Daß die Kirche von Burg indessen auch noch 100 Jahre später mit Konstanz verbunden gewesen ist, dürfte daraus hervorgehen, daß 1322 ein *Johannes de Constantia*, der zugleich *canonicus Constantiensis et Thuricensis* war, als *rector* der Kirche St. Vincentius (*ecclesia sancti Vincentii in Burge, Curiensis dyocesis*) bezeichnet wird. Da sich die Nennung des Pfarrektors als nachträgliche Bemerkung auf einer noch heute im Pfarr-Archiv zu Villa verwahrten Ablassurkunde findet<sup>40</sup>, dürfte die doppelte Benennung des Johannes nach der Bischofsstadt Konstanz, einmal im Zusatz zum Namen und zum anderen in der Aufzählung seiner Kanonikate, doch wohl so zu deuten sein, daß man in Villa-Pleif den *rector ecclesiae* Johannes vor allem anderen als einen in Konstanz residierenden Konstanzer Domkanoniker ansah: Die Vermutung liegt sodann nahe, daß Johannes die Kirche zu Pleif im Auftrag des Konstanzer Domkapitels bzw. des Konstanzer Dompropstes verwaltet hat.

Dieses Zeugnis aus dem Jahre 1322 wiegt schwerer als ein zweites, gleichfalls dem 14. Jahrhundert entstammendes, nämlich Karls IV. Privileg für die Konstanzer Bischofskirche vom 11. Oktober 1357<sup>41</sup>. In seinen Kontext sind – bei der Aufzählung des dem Domkapitel gehörenden Besitzes – getreu der Vorlage, dem Privileg Friedrichs I. von 1155, wiederum die drei Höfe zu Flims, Ems und Burg samt der dortigen Kirche aufgenommen worden. Es ist indessen seit langem bekannt, daß viele der in diesem Privileg genannten Besitzungen und Rechte lediglich noch als Ansprüche Geltung besaßen<sup>42</sup>. Die auch ohne diesen Beleg für die Dauer von mindestens 400 Jahren erwiesene Zugehörigkeit der Kirche St. Vincentius in Pleif

38 Zu all dem vgl. die Bulle Papst Innozenz' III. von 1204 Mai 22, GLA Karlsruhe E 6a (nicht im BUB); s. Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv I,1 (1982) S. 75, Nr. 524. Für die freundliche Übermittlung einer Fotografie des Stückes bin ich dem Generallandesarchiv Karlsruhe (Dr. H. Schwarzmaier) zu Dank verpflichtet. Die beiden wohl dem 14. Jh. entstammenden Rückvermerke: *Bulla per quam revocatur investitura facta de preposito Constantiensi ad ecclesiam in Burc* und *Ad prepositum pertinet* sowie die Eintragung der Urkunde in das alte Repertorium des Archivs der Konstanzer Dompropstei (GLA 68/206) erweisen deutlich genug die Provenienz des Stückes.

39 Über Zweck und Sinn der Inkorporation vgl. H. E. FEINE (wie Anm. 35) S. 398 ff.

40 Pfarrarchiv Villa Nr. A1; die Kenntnis ihres Textes verdanke ich der freundlichen Hilfe Otto P. Clavadetschers, der mir die Kopie einer Abschrift überlassen hat.

41 TUB 5, Nr. 2337, S. 589 ff.

42 Dazu Rüdiger SCHELL, Die Regierung des Konstanzer Bischofs Heinrich III. von Brandis (1357–1383) unter besonderer Berücksichtigung seiner Beziehungen zur Stadt Konstanz, FDA 88 (1968) S. 102–204, hier S. 129 ff.

zum Konstanzer Domkapitel bzw. zur Konstanzer Dompropstei spiegelt sich im übrigen in dem in der »Kanzlei« des Konstanzer Domkapitels konsequent durchgehaltenen Gebrauch des in churrätischen Quellen nicht üblichen deutschen Ortsnamens »Burg«<sup>43</sup> für Pleif bzw. Villa (s. Anhang II). Denn sämtliche Quellen, die diese Namensform gebrauchten, stammen aus Konstanz selbst oder scheinen auf Vorlagen zu beruhen, die in Konstanz hergestellt worden sind. Gerade die zuletzt geäußerte Vermutung dürfte für die bemerkenswerterweise im Archiv der Konstanzer Dompropstei verwahrte »Streitschlichtungsurkunde« Papst Innozenz' III. von 1204 ebenso zutreffen wie für die Ablassurkunde von 1322, von der es – wir deuteten es bereits an – heißt, daß sie vom Konstanzer Domkanoniker Johannes de Constantia erbeten worden sei: In beiden Privilegien ist von der *ecclesia que dicitur Burc*<sup>44</sup> bzw. der *ecclesia sancti Vincentii in Burge*<sup>45</sup> die Rede. Nicht nur, daß die Innehabung einer Kirche in Churrätien durch eine im deutschen Sprachraum gelegene geistliche Institution praktische Probleme bei der Ausübung der Seelsorge verursachte; die »Kanzlei« dieser deutschsprachigen Institution hat sich auch eines offenbar von ihr geprägten und von ihr verwendeten Namens bedient, um einen im rätomanischen Sprachgebiet gelegenen Ort zu kennzeichnen.

Die Erinnerung an die Konstanzer Periode der Pleifer Kirchengeschichte manifestiert sich freilich noch auf andere Weise: Zu denken ist dabei weniger an das Kalendardes aus dem Jahre 1444 stammenden und bis ins 19. Jahrhundert hinein gebrauchten Anniversars der Kirche St. Vincentius, das unter dem 26. November auch des heiligen Bischofs Konrad von Konstanz gedenkt<sup>46</sup>; das Pleifer Kalendardürfte sich hier lediglich dem in der gesamten Diözese Chur üblichen Gebrauch angeschlossen haben<sup>47</sup>. Bemerkenswerter scheint uns vielmehr, daß im gleichen Anniversar unter den Anstößern eines Gutes ein *sant Cunratz gut* genannt wird<sup>47a</sup> und daß der nördliche Seitenaltar der Vincentiuskirche noch heute dem hl. Konrad von Konstanz geweiht ist<sup>48</sup>. Dieser Altartitel aber stellt in der Diözese Chur offenbar eine Seltenheit dar<sup>49</sup>. Seine – nicht genau zu datierende – Wahl ist demnach gewiß als ein bewußtes Wachhalten der

43 A. SCHORTA (wie Anm. 10), S. 56, kennt nur den Beleg zu 1322 und reiht ihn unter dem Stichwort »burgus (spätlat.) befestigte Ortschaft« in die Gruppe der romanischen Namen ein. Bezeichnenderweise vermerkt Th. VON MOHR, Codex Diplomaticus 1, (1848–52) S. 179, Nr. 130 zu der Nennung von »Burch« im Diplom Friedrichs I. von 1155: »mir unbekannt«.

44 Vgl. Anm. 38.

45 Vgl. Anm. 40.

46 Gerard-Gilles MEERSEMAN, Der liturgische Kalender des Pleifer Anniversars (1444), in: Festschrift Oskar Vasella (1964) S. 198–216, der Eintrag zum 26. November, hier S. 212.

47 Vgl. Hermann GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1892–1898) S. 35, und W. MÜLLER (wie Anm. 49) S. 243.

47a S. R. PROJER, Lugnez (wie Anm. 13a) S. 77.

48 Vgl. Notker CURTI, Die Kirche von Pleif, ASA NF 13 (1911) S. 234–241, hier S. 239, und E. POESCHEL, Kunstdenkmäler (wie Anm. 14) S. 253/254, hier, S. 260, auch der Hinweis auf eine dem hl. Konrad geweihte Glocke.

49 Vgl. die Übersicht bei Wolfgang MÜLLER, Studien zur Geschichte der Verehrung des heiligen Konrad, in: Der heilige Konrad (wie Anm. 26) S. 149–320, hier S. 243, 272 (Pleif) u. S. 301 (hier auch die Bemerkung: »Wie weit der ursprüngliche Besitz Konrads, der in die Hand der Konstanzer Kirche kam, bei dieser Fixierung des Konradskultes in Rätien eine Rolle spielte, wäre noch zu überprüfen«), dazu auch die Karte mit den »Stätten der Verehrung« zwischen S. 160 u. 161. Nachzutragen wäre noch eine Altarpfunde St. Katharina und Konrad in der einstigen Pleifer Filialkirche zu Cumbels (vgl. E. POESCHEL, Kunstdenkmäler, wie Anm. 14, S. 146).

Erinnerung an den 1123 heiliggesprochenen Bischof Konrad von Konstanz zu werten, der um die Mitte des 10. Jahrhunderts u. a. auch die bis dahin seiner Familie gehörende Kirche von Pleif an sein heimatliches Domkapitel geschenkt hat.

Können wir nach all dem für die Zeit von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts für die Kirche zu Pleif im Lugnez und vielleicht auch für den übrigen von Konrad an das Konstanzer Domkapitel übereigneten Besitz in Churrätien eine Besitzabfolge: Reich – hochadeliges Haus der Welfen – Konstanzer Domkapitel namhaft machen, so bleibt als letztes noch die Frage zu beantworten, wie es dazu gekommen sein mochte, daß die Kirche St. Vincentius noch im selben 14. Jahrhundert im Besitz einer edelfreien Familie, der Herren von Belmont nämlich, erscheinen konnte<sup>50</sup>. Damit ist zugleich die sich allenthalben in Churrätien stellende Frage nach dem Übergang ehemaligen karolingischen Reichsgutes in den Besitz hoch- und spätmittelalterlicher Edelfreien-Familien auch hier exemplarisch angesprochen. Daß das Patronatsrecht über die Kirche St. Vincentius zu Pleif zumindest in den Händen des letzten verstorbenen Mitglieds der auf der gleichnamigen Burg ob Fidaz bei Flims ansässigen Herren von Belmont, Ulrich Walter, gelegen hatte<sup>51</sup>, erfahren wir aus einer die Rechte seiner Nachkommen regelnden Urkunde von 1390<sup>52</sup>: In ihr werden Vereinbarungen getroffen *von der herschaft wegen von Belmont ... es si von der Vogty und Kilchensach wegen in Lugnitz...* Wann aber könnte der Kirchensatz über die Talkirche des Lugnez – und das ist nichts anderes als die Kirche St. Vincentius zu Pleif – in den Besitz der Herren von Belmont gelangt sein? Nun, im Jahre 1311 tätigten Rudolf von Belmont und dessen Bruder Johannes, *rector ecclesie S. Vincentii in Lugnitze*, eine Schenkung an das Kloster St. Lucius in Chur<sup>53</sup>. Was liegt näher, als in diesem Kirchrektor Johannes jenen schon mehrfach erwähnten *Johannes de Constancia* erkennen zu wollen, der für die Kirche von Pleif als *huius ecclesie rector et canonicus Constanciensis et Thuricensis* 1322 eine Ablaßurkunde erlangt hatte<sup>54</sup>? Aus seiner zweifachen Benennung nach der Bischofsstadt Konstanz hatten wir vorhin auf eine Zugehörigkeit auch seiner Pfarrkirche zum Vermögen der Konstanzer Domkirche bzw. des Konstanzer Dompropstes geschlossen, zumal auch die Benennung des Ortes der Vincentiuskirche in eben jener Ablaßurkunde

50 Vgl. oben S. 54.

51 Über die Herren von Belmont vgl. P. C. VON PLANTA, Die churrätischen Herrschaften der Feudalzeit (1881) S. 432 ff., und Anton MOOSER, Die Burg und das Geschlecht der Freiherren von Belmont, BM 1919, S. 361–371, und DERS., »Belmont«, in: HBL 2 (1924) S. 93/94, und vor allem Erwin POESCHEL, Das Burgenbuch von Graubünden (1930) S. 51, 70, 72 u. insbes. S. 227/228; O. P. CLAVADTSCHER, Schicksal (wie Anm. 3) S. 74; DERS., Nobilis, Edel, Fry, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von H. BEUMANN (1974) S. 242–251, hier S. 245 f.; DERS., Die Burgen im mittelalterlichen Rätien, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum, hg. von H. PATZE (Vorträge und Forschungen 19, 1976) Bd. 2, S. 273–292, S. 290 und Werner MEYER, in: M.-L. BOSCARDIN u. W. MEYER, Burgenforschung in Graubünden (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 4, 1977) S. 158 ff. Vgl. auch den Hinweis bei E. POESCHEL, Kunstdenkmäler (wie Anm. 14) S. 261/262 auf das heute im Schweizerischen Landesmuseum in Zürich verwahrte Glasgemälde aus der Zeit um 1345, das den hl. Vincentius und zu seinen Füßen zwei kniende Stifter, einen Priester und einen Ritter, zeigt. Die Inschriften lauten: R. Rector. H. ECE. und JONES.D. BELMUT.

52 Conradin VON MOOR, Codex Diplomaticus 4 (1865) Nr. 152, S. 187–192, hier S. 188, sowie JHGG 27 1897 (1898) S. 170/71 sowie der Auszug aus dem bischöfl. Urbar, ebd., S. 172.

53 Th. VON MOHR, Codex Diplomaticus 2 (1852–54) Nr. 137, S. 217–218.

54 Vgl. oben S. 61 f.

offensichtlich Konstanzer Kanzleigebrauch folgte<sup>55</sup>. Wenn, woran wir nicht zweifeln, der Pleifer Kirchrektor und gleichzeitige Konstanzer und Zürcher Dom- bzw. Chorherr *Johannes de Constantia* ein Mitglied der edelfreien Herren von Belmont war, dann wäre es ohne weiteres denkbar, daß nach seinem Tode das Patronatsrecht über die bis dahin konstanzische Kirche zu Pleif mehr oder weniger legitim<sup>56</sup> in den Besitz derer von Belmont übergegangen ist.

Aber selbst wenn man die Tatsache, daß nach 1300 ein Mitglied der Familie von Belmont – und zwar ein gewiß auch rätoromanisch sprechendes – Rektor der Kirche von Pleif gewesen war, gerade umgekehrt als Hinweis darauf verstehen wollte, daß die Kirche St. Vincentius zur Zeit seiner Einsetzung bereits unter von Belmontischem Patronat gestanden haben müsse: Unbestreitbar ist, daß der Weg dahin von karolingischer Zeit an über zahlreiche Zwischenstationen geführt hatte und daß vor allem kein unmittelbarer Übergang des Rechts an der Kirche aus welfischer Hand in diejenige einer anderen Adelsfamilie, eben in die der Herren von Belmont, geschehen war. Nach den Welfen und vor denen von Belmont hatte vielmehr eine kirchliche Institution Jahrhunderte hindurch einstiges Reichsgut und zugleich einstigen Welfenbesitz im Lugnez innegehabt. Ja, wenn nicht alles täuscht, war das Konstanzer Domkapitel nicht nur in Pleif, sondern auch an all den anderen, für die Herrschaftsbildung derer von Belmont entscheidend wichtigen Orten in »Churwalchen« der Vorbesitzer gewesen. Zu diesem Schluß muß man vor allem dann gelangen, wenn man bedenkt, daß die Herren von Belmont nicht zuletzt in Flims und Domat/Ems mit Besitzungen und Rechten verankert waren<sup>57</sup>. Diese Erkenntnis bedeutet jedoch zugleich, daß die Fragen nach der Bildung der Herrschaft der Herren von Belmont, ja die Fragen nach der Bildung hochmittelalterlicher Adels Herrschaften im Lugnez und am Vorderrhein insgesamt neu überdacht werden müssen<sup>58</sup>.

## Anhang I

### a

Der im folgenden zu edierende Text ist allein in und durch Jakob Mennels (Jacobus Manlius) 1519 vollendetes »Chronicon episcopatus Constantiensis« bzw. seine »Descriptio totius episcopatus Constantiensis« überliefert (vgl. oben S. 57f.). Den wenigen, die ihn bislang zur Kenntnis nahmen, war er lediglich aus dem Druck von Manlius' Werk in Joannes Pistorius, *Rerum Germanicarum veteres ... Scriptores VI, Tertia editio*, Regensburg (1726) S. 708 vertraut. Indessen läßt bereits eine flüchtige Lektüre des gedruckten Textes vermuten, daß er an mehreren Stellen, und nicht zuletzt im Bereich der hier besonders interessierenden Namen, verderbt auf uns gekommen ist. Um die von Jakob Mennel benützte Textvorlage einigermaßen

55 Wie oben S. 61.

56 Vgl. schon die bei E. POESCHEL, *Burgenbuch* (wie Anm. 51) S. 71 geäußerten Vermutungen über Eingriffe in Kirchengut auch durch die von Belmont.

57 Dazu Anton MOOSER, *Freiherren von Belmont* (wie Anm. 51) passim, sowie Lorenz JOOS, *Probleme der Geschichte der Gruob im Mittelalter*, BM 1948, S. 161–195, hier S. 180ff.

58 Den bisherigen Stand der Forschung vgl. bei W. MEYER, *Burgenforschung* (wie Anm. 51) S. 158ff. mit Anm. 11, und R. PROJER, *Lugnez* (wie Anm. 13a) S. 78. Bedenkenswert ist die von F. Purtscher im Anschluß an J. C. Muoth geäußerte Vermutung, daß die Herren von Belmont Vögte des Hochstifts Konstanz im Vorderrheintal gewesen sein könnten; vgl. F. PURTSCHER, *Studien* (wie Anm. 11) S. 304/305.

zuverlässig zu rekonstruieren, war es deswegen notwendig, neben dem Druck, der der folgenden Neuedition zugrundeliegt, auch die drei bislang bekanntgewordenen Abschriften von Jakob Mennels Chronik heranzuziehen. Auf diese Weise konnte nicht nur nachgewiesen werden, daß im Druck etliche Ortsnamen falsch wiedergegeben sind; es war vielmehr darüber hinaus auch ein im Druck völlig ausgelassener Ortsname zurückzugewinnen (*Trums*). Größere Sicherheit über die Verbindlichkeit des im folgenden rekonstruierten Textes wäre freilich erst zu erlangen, wenn das Verwandtschafts- bzw. Anhängigkeits-Verhältnis zwischen dem Druck und den drei Abschriften von Jakob Mennels Chronik geklärt wäre. Eine solche Untersuchung steht indessen noch aus. – Wesentlich erleichtert wurde die Wiederherstellung des ersten Satzes der eigentlichen Traditionsnotiz (*Item apud Curwalhen...*) durch die Beiziehung einer durch Wilhelm Werner von Zimmern nach 1537 gefertigten, leider unvollständigen Übersetzung der Traditionsnotiz in der Hs. 469 der Universitätsbibliothek Gießen (vgl. Anhang I b).

A = (Druck in:) Joannes PISTORIUS, *Rerum Germanicarum veteres ... Scriptores VI, Tertia editio*, Regensburg (1726) S. 708–717.

B = Stadtbibliothek Schaffhausen Hs. Gen 62, S. 69. Vgl. Theodor LUDWIG, *Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert* (1894), S. 38–45, hier S. 39: »... es ist eine fast ganz korrekturfreie, sehr feine Reinschrift einer Kanzleihand mindestens des späteren 17. Jhs., welche mit dem Jahre 1561 endet.«

C = Bad. Landesbibliothek Karlsruhe Hs. K 662, S. 69, vgl. *Die Handschriften der Großherzoglich Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe IV. Die Karlsruher Handschriften* (1896) S. 165, Nr. 662.

D = Stadtarchiv Konstanz, Hs. A I 14, Fragment (16 Blätter, ohne Blatt- bzw. Seitenzahlen).

*Donavit autem idem episcopus de suo patrimonio fratribus ecclesiae Constantiensis ad usus communes subscriptas possessiones. Item<sup>a</sup> apud Curwalhen<sup>1</sup> Burg<sup>b,2</sup> cum iure patronatus et decimas in Obersachsen<sup>c,3</sup> et 13 mansus feuda attinentia. Item curiam in Burg<sup>4</sup> et officium villicationis cum aliis pertinentiis in nemoribus. Item<sup>d</sup> curiam in Flums<sup>e,5</sup> cum quatuor mansibus; ibidem piscinam<sup>f</sup> in ripa et alpes duas dedit et Flaz<sup>g,6</sup> et apud Trums<sup>h,7</sup> et Malanz<sup>i,8</sup> vineas adiacentes. Item apud Emps<sup>k,9</sup> curiam cum tribus mansibus et tres mansus apud Tumbblaz<sup>l,10</sup>. Valuerunt autem haec bona annis singulis novem marcas.*

a A u. D    b A Curwalhenburg; B u. C Chur Wallenburg; D Curwalhanburg    c A u. D; B u. C in Obersaxen (Ober Sachßen) decimas    d A u. D    e B, C u. D; A in fluvio    f B, C u. D; A pistrinam    g B Flatz, C Flacz, D Flaz; A Ilatz    h B Trums, C Trumbs, D Trums; et apud Trums fehlt in A    i A Malantz et vineas, B u. C Galantz, D Malanz    k A Emptum, B u. C Emps, D Empts    l B Thumbplatz, C Thumbplacz, D Tumbblaz, A Ininplatz

1 Seit dem 9. Jh. belegter Name für das romanisch sprechende Gebiet des Bistums Chur, vgl. A. SCHORTA, *Rätisches Namenbuch* 2 (1964) S. 659.

2 Zur Identifizierung vgl. oben S. 57 und Anhang II.

3 Obersaxen, Kreis Rueun GR; s. A. SCHORTA, S. 513.

4 Wie Anm. 2.

5 Flims, Kreis Trins GR; zur Identifizierung vgl. oben S. 55 Anm. 17.

6 Alp Flatz (Rueun)?; s. A. SCHORTA, S. 693.

7 Trums, Kreis Disentis GR (?); s. A. SCHORTA, S. 870.

8 Malans, Kreis Maienfeld GR; s. A. SCHORTA, S. 742/743.

9 Domat/Ems, Kreis Rhäziüns GR; s. A. SCHORTA, S. 676.

10 Tumma Platta, Flur auf Gemarkung Domat/Ems GR (?); s. R. von PLANTA und A. SCHORTA, *Rätisches Namenbuch* 1 (1939) S. 121, und A. SCHORTA, S. 351.

## b

Universitätsbibliothek Gießen Hs. 469 (= Abschrift des fünften, die Bistümer Halberstadt, Konstanz und Augsburg umfassenden Bandes von Wilhelm Werner von Zimmerns zwischen 1538 und 1550 verfaßter »Bischofschronik«, der – für Konstanz – weitgehend Jakob Mennels »Chronicon« ausschreibt. Vgl. L. WEILAND, Beschreibung einiger Handschriften der Universitätsbibliothek zu Gießen, in: NA 4, 1879, S. 66, Nr. 469, und Th. LUDWIG, Ein wiederaufgefundener Band der Mainzer Erzstiftschronik des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern, ZGO NF XII, 1897, S. 245–258), ohne Seitenzahl unter Kapitel »St. Konrad«:

*Bei dem allem, was er auch seins bischumblin dem zeitlichen nit vergessen, dann er seiner eignen erbgüter ain merklichen thail daran gegeben, erstlich in Curwalhen Burgi mit den kirchensätzen, zehenden zu Übersachsen, item den hoff zu Burg und die mairei daselbst mit allen zugehörhenden welden etc.*

## Anhang II

Erwähnungen der Kirche St. Vincentius in Pleif  
in den Quellen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

- |                          |  |  |
|--------------------------|--|--|
| (842/43)                 | <i>Beneficium Herikeri, ad sanctum Vincentium. . . . .</i>   | BUB 1, Anhang, S. 389  |
|                          | <i>Est ibi ecclesia plebeia, quam habet Constantius, cum decima de ipsa villa et de ipsa valle tota. . . . .</i> | ebd., S. 390   |
|                          | <i>In valle Leguntia</i>   |  |
|                          | <i>...Est ibi ecclesia, quam habet Constantius presbiter, cum decima de ipsa villa. Et tota valle.</i>           |  |
| (934/35)                 | <i>...apud Curwalhen Burg cum iure patronatus...</i>   | s. Anhang Ia   |
| 1155                     | <i>curtim in montanis Burch cum ecclesia</i>   | MG DFI 128, S. 215   |
| 1204                     | <i>ecclesia que dicitur Burc</i>   | GLA Karlsruhe E 6a   |
| (ausgehendes<br>13. Jh.) | <i>...hec sunt ecclesie, que persolvunt episcopale servitium ... Item de Lugenitz integrum servitium</i>         | Th. VON MOHR, Codex Diplomaticus 2 (1852–54) Nr. 76, S. 99; dazu P. RÜCK, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. FS für W. Heinemeyer (1979), S. 164 und 170ff. |
| 1311                     | <i>ecclesia S. Vincentii in Lugenitz</i>   | Th. VON MOHR, Codex diplomaticus 2 (1852–54) Nr. 137, S. 217   |
| 1322                     | <i>ecclesia sancti Vincentii in Burge, Curiensis dyocesis</i>  | Pfarr-Archiv Villa, Nr. 1  |
| 1345                     | <i>ecclesia parochialis sancti Vincencii in valle Lugenitz, Curiensis diocesis</i>                               | H. BERTOOG, Beitr. zur mittelalterl. Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein, Diss. phil. Zürich (1937) S. 119   |



# Inhalt

Tabula gratulatoria . . . . .	VII
<i>Helmut Maurer</i> Vorwort an Otto P. Clavadetscher . . . . .	1
A. ZUR MITTELALTERLICHEN GESCHICHTE CHURRÄTIENS UND SEINER NACHBARLANDSCHAFTEN	
<i>Ursus Brunold</i> Neu entdeckte Handschriftenfragmente in rätischer Minuskel . . . . .	7
<i>Iso Müller</i> Vom Baptisterium zum Taufstein. Zur Missionierung Churrätiens . . . . .	23
<i>Hans Lieb</i> Die Gründer von Cazis . . . . .	37
<i>Helmut Maurer</i> Die Kirche St. Vincentius in Pleif und das Schicksal karolingischen Reichsgutes im Lugnez und am Vorderrhein . . . . .	53
<i>Jürg L. Muraro</i> Untersuchungen zur Genealogie der Freiherren von Wildenberg und von Frauenberg . . . . .	67
<i>Urs Clavadetscher</i> Die Wüstung Gonda bei Lavin im Unterengadin . . . . .	91
<i>Josef Nössing</i> Die Grafen von Eppan und das Kloster Marienberg . . . . .	99
<i>Lothar Deplazes</i> Die Freilassungsurkunden des Bleniotals. Ein Beitrag zur Geschichte des Nota- riats und der ständischen Nivellierung in einer südalpinen Talkommune des 13. und 14. Jahrhunderts . . . . .	109

B. ZUM »ST. GALLISCHEN MITTELALTER«

<i>Johannes Duft</i>	
Iso monachus – doctor nominatissimus . . . . .	129
<i>Karl Schmid</i>	
Brüderschaften mit den Mönchen aus der Sicht des Kaiserbesuchs im Galluskloster vom Jahre 883 . . . . .	173
<i>Michael Borgolte</i>	
Salomo III. und St. Mangen. Zur Frage nach den Grabkirchen der Bischöfe von Konstanz . . . . .	195
<i>Walter Berschin</i>	
Das Benedictionale Salomons III. für Adalbero von Augsburg (Cambridge, Fitzwilliam Museum Ms. 27) . . . . .	227
<i>Ernst Ziegler</i>	
Kirchenpfleger und Kirchenamt. Bemerkungen zur Verwaltungs- und Archivgeschichte der Stadt St. Gallen im Spätmittelalter . . . . .	237
Bibliographie Otto P. Clavadetscher . . . . .	257
Verzeichnis der Abkürzungen und Sigel . . . . .	265
<i>Paul Baur</i>	
Register der Personen- und Ortsnamen . . . . .	267
Verzeichnis der Mitarbeiter . . . . .	280